

Interpellation SP-Fraktion vom 3. April 2006

## **Wahl einer Rektorin oder eines Rektors der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Die SP-Fraktion vertritt in ihrer Interpellation vom 3. April 2006 die Auffassung, dass das neue Amt der Rektorin oder des Rektors der Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) breit auszuschreiben und in einem Verfahren zu evaluieren sei, das den hohen Ansprüchen und der grossen Verantwortung des neuen Amtes angemessen sei. Die oder der Geeignete auf dem Markt, nicht einfach der geeignetere der bisherigen Leiter der Pädagogischen Hochschulen soll Rektorin bzw. Rektor der PHSG werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (abgekürzt G-PHSG) obliegt die Wahl der Rektorin oder des Rektors dem Rat der Hochschule. Diese ist nach Art. 8 Abs. 2 Bst. d G-PHSG durch die Regierung zu genehmigen.

Zurzeit werden die beiden Pädagogischen Hochschulen St.Gallen und Rorschach von zwei Persönlichkeiten geleitet, die weit über den Kanton St.Gallen hinaus einen hervorragenden Ruf besitzen. Beide sind bestens vertraut mit dem st.gallischen Bildungssystem sowie mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Beide haben einige Jahre sowohl als Volksschul- als auch als Mittelschullehrer gearbeitet. Beide besitzen die im Stelleninserat erwähnten Voraussetzungen zur Wahl als Rektor der PHSG. Vor diesem Hintergrund ist die in der Interpellation angestrebte breite Ausschreibung dieser Führungsstelle nicht angezeigt:

- Es ist unwahrscheinlich, eine bessere Kandidatin oder einen besseren Kandidaten zu finden, die oder der neben Zielstufenerfahrung auch Praxis in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nachweisen kann, mit dem st.gallischen Bildungssystem vertraut ist und über Führungserfahrungen im Hochschulbereich verfügt. Eine breite Ausschreibung ergäbe deshalb mit Blick auf die hochqualifizierten eigenen Kandidaten nur Verwaltungsaufwand und Kosten, ohne für Aussenstehende die Wahlchance zu erhöhen.
- Auch darf auf soziale Verantwortung des Staates gegenüber Kadermitgliedern hingewiesen werden, die hervorragende Arbeit geleistet haben. Der Kanton hat grosses Interesse, solche Persönlichkeiten weiter zu beschäftigen und nicht ohne Not deren Stellen anderweitig zu besetzen.

Über die näheren Wahlvorbereitungen für das Amt der Rektorin oder des Rektors entscheidet der Hochschulrat der PHSG.